

Bericht

des

Eidg. Versicherungsgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1932.

(Vom 31. Dezember 1932.)

Herr Präsident!

Herren National- und Ständeräte!

Wir beehren uns hiermit, Ihnen gemäss Art. 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über unsere Amtstätigkeit im Jahr 1932 Bericht zu erstatten:

I. Rechtsprechung.

A. Allgemeines. Die Zahl der Eingänge hat sich im verflossenen Jahr auf 1368 erhöht, gegenüber 1058 im Vorjahr. Abgesehen von den Jahren 1919 und 1923 waren die Eingänge nie so beträchtlich. Im Gebiet der Militärversicherung allein haben sie um 287 zugenommen (941 gegen 654 im Vorjahr). Nachdem Ende 1931 296 Prozesse auf das neue Jahr hatten übertragen werden müssen, hatte also das Gericht im Berichtsjahr, gegenüber 1459 im Vorjahr, insgesamt 1664 Geschäfte zu behandeln. Diese Ziffer wurde bisher nur im Jahre 1923 überschritten.

Unter solchen Umständen war nicht zu vermeiden, dass die Zahl der Ausgänge unter derjenigen der Eingänge blieb. Immerhin wurden 1226 Erledigungen erzielt, gegenüber 1163 im Vorjahr, was einer Zunahme von 63 Nummern entspricht. Eine gleich hohe Zahl von Ausgängen war seit 1925 nicht mehr erreicht worden.

Die Ziffer der auf das Jahr 1933 übertragenen Fälle beträgt 438.

Die Dauer der Prozesse konnte — dank den Präsidialmassnahmen zur Beschleunigung des Vorverfahrens sowie zufolge der vereinten Bemühungen des Vizepräsidenten als Einzelrichters in Militärversicherungssachen und der Instruktionsrichter und Referenten in den der Beurteilung einer Gerichtsabteilung oder des Gesamtgerichtes unterliegenden Fällen — auch dieses Jahr weiter herabgesetzt werden. Im Gebiet der Unfallversicherung reduzierte sich die durchschnittliche Erledigungsdauer eines Prozesses von 5,43 Monaten im

Jahr 1931 auf 5,₃ Monate im Jahr 1932, und im Gebiet der Militärversicherung (gegenüber 6,₉ Monaten im Jahr 1927, 5,₉₃ im Jahr 1929, 5,₉₆ im Jahr 1930) auf die aussergewöhnlich niedrige Ziffer von 4,₅₇ Monaten. Dabei fanden im Gebiet der Unfallversicherung 63 Prozesse (gegenüber 44 Fällen im Vorjahr) ihre Erledigung binnen drei Monaten und 104 (gegenüber 91 im Vorjahr) binnen sechs Monaten; im Gebiet der Militärversicherung 453 und 652 Prozesse (gegenüber 322 und 566 im Vorjahr). Nur 9 Unfallversicherungsprozesse und 49 Militärversicherungsfälle (gegenüber 69 im Vorjahr) erforderten eine Erledigungsdauer von über zwölf Monaten.

Dieses Ergebnis ist um so erfreulicher, als die durch die Anordnung von Expertisen und die Überweisung von Fällen an die Pensionskommission bedingten zeitweiligen Sistierungen — zu Ende des Berichtsjahres lagen nicht weniger als 66 gerichtshängige Prozesse bei der Pensionskommission — sich leider nicht immer im wünschbaren Masse kürzen lassen und als anderseits die Gesuche um Fristverlängerung für schriftliche Eingaben auch im Berichtsjahr immer noch zahlreich waren (300 von seiten der Versicherten, 503 von seiten der Militärversicherung). Im Hinblick auf diese Tatsache hielten wir uns für verpflichtet, die erste Instanz wiederholt einzuladen, alles vorzukehren, um im Rahmen des Möglichen solche Verlängerungen und Verzögerungen zu vermeiden, die unsern eigenen Bemühungen im Interesse einer raschen und rationellen Erledigung der Prozesse im Wege stehen. Immerhin muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Militärversicherung im Berichtsjahr bei Anlass der versuchsweise erfolgten Einführung der sanitarischen Austrittsmusterung durch manchmal sehr verwickelte Erhebungen ausserordentlich in Anspruch genommen wurde, dies um so mehr, als die Durchführung und bisweilen auch die Organisation der sanitarischen Austrittsmusterung, zumal bei der 2. Division, nicht immer eine vollkommene war, wie übrigens — nach unsern Beobachtungen — auch die Handhabung der sanitarischen Eintrittsmusterung noch in mancher Hinsicht zu wünschen übrig lässt.

B. *Besonderes.*

1. Berufungen gegen Urteile der kantonalen Versicherungsgerichte in Unfallversicherungssachen:

In diesem Gebiet haben während des Berichtsjahres insgesamt 190 Berufungen vorgelegen (55 übertragene und 135 neu eingegangene). Davon sind 140 erledigt und 50 auf das Jahr 1933 übertragen worden. Von den 140 erledigten Fällen wurden 37 vom Gesamtgericht, 26 von der I. Abteilung, 26 von der II. Abteilung, 4 vom Präsidenten als solchem und 47 vom Präsidenten als Einzelrichter erledigt, und zwar 104 innerhalb des ersten Halbjahres, 27 innerhalb des zweiten Halbjahres und 9 innerhalb des dritten Halbjahres oder eines längern Zeitraumes nach ihrem Eingang. Auf Anrufung der Versicherten wurden 7 Berufungen ganz oder teilweise gutgeheissen und 77 abgewiesen. Auf Anrufung der Anstalt wurden 34 Berufungen ganz oder teilweise gutgeheissen und 7

abgewiesen. Durch Abschreibungsbeschluss infolge Vergleichs oder Rückzugs wurden 15 Berufungen erledigt. Der Herkunft nach verteilen sich die Fälle wie folgt: 38 Fälle stammen aus dem Kanton Luzern, 19 aus dem Kanton Bern (wovon 17 aus dem deutschen und 2 aus dem französischen Kantonsteil), 18 aus dem Kanton Zürich, 12 aus dem Tessin, 9 aus Baselstadt, 8 aus dem Aargau, 6 aus dem Kanton Solothurn, je 5 aus den Kantonen Baselland und St. Gallen, 4 aus dem Kanton Glarus, je 3 aus den Kantonen Gené und Wallis (wovon 2 aus dem deutschen und 1 aus dem französischen Kantonsteil), je 2 aus den Kantonen Neuenburg und Thurgau und je 1 aus den Kantonen Freiburg (französischer Kantonsteil), Graubünden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz und Waadt. Nach den drei Landessprachen verteilen sie sich folgendermassen: $118 = 84,3\%$ stammen aus der deutschen, $10 = 7,1\%$ aus der französischen und $12 = 8,6\%$ aus der italienischen Schweiz.

2. Gesuche um Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen der Anstalt:

Die Zahl dieser Gesuche betrug im Berichtsjahr 291. Sie wurden alle erledigt, und zwar 288 durch gänzliche Gutheissung, 3 durch Abschreibung infolge Rückzugs. Nach den Kreisagenturen, von denen sie gestellt wurden, verteilen sie sich wie folgt: Luzern 122, Lausanne 47, Basel 41, Zürich 24, St. Gallen 18, Bern 17, Winterthur 9, Aarau 7, La Chaux-de-Fonds 6. Nach den Nationalsprachen ausgeschieden ergibt sich folgendes Bild: 164 Gesuche = $56,3\%$ betreffen die deutsche, $37 = 12,7\%$ die französische und $90 = 31\%$ die italienische Schweiz.

3. Berufungen in Militärversicherungssachen:

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahr behandelten Militärversicherungsfälle beträgt 1182 (241 übertragene und 941 neue). Erledigt wurden 794 und auf das Jahr 1933 übertragen 388. Von den 794 erledigten Prozessen wurden durch Urteil abgeschlossen 471, und zwar 86 durch das Gesamtgericht, 82 durch die I. Abteilung, 65 durch die II. Abteilung, 1 vom Präsidenten, 2 vom Vizepräsidenten als solchem, 216 vom Vizepräsidenten als Einzelrichter, 19 vom delegierten Einzelrichter. Durch Abschreibungsbeschluss infolge Anerkennung, Vergleichs oder Rückzugs wurden (z. T. nach einlässlicher richterlicher Abklärung und Instruktion) 323 Berufungen erledigt, wovon 7 durch das Gesamtgericht, 13 durch die I. Abteilung, 23 durch die II. Abteilung, 178 durch den Präsidenten, 99 durch den Vizepräsidenten als solchen oder als Einzelrichter, 3 durch den delegierten Einzelrichter. Auf Anrufung der Versicherten wurden 9 Berufungen gänzlich gutgeheissen, 15 grundsätzlich gutgeheissen (unter Rückweisung an die Militärversicherung zur ziffernmässigen Festsetzung der Versicherungsleistungen), 8 überwiegend gutgeheissen, 1 zu 50% gutgeheissen, 27 überwiegend abgewiesen, 397 ganz abgewiesen oder durch Nichteintreten erledigt, 10 durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Rückweisung der Sache an die untere Instanz. Auf Anrufung des eidgenössischen Militärdepartements wurden 2 Berufungen gänzlich gutgeheissen, 1 überwiegend abgewiesen und 1 durch Aufhebung des

angefochtenen Entscheides und Rückweisung des Falles an die Vorinstanz erledigt. Innerhalb des ersten Monats nach ihrem Eingang wurden 96 Fälle erledigt, innerhalb des zweiten Monats 199, innerhalb des dritten 158, innerhalb des vierten 97, innerhalb des fünften 67, innerhalb des sechsten Monats 35, innerhalb des dritten Quartals 60, innerhalb des vierten Quartals 33, und innerhalb eines längern Zeitraumes 49 Prozesse. Nach den Nationalsprachen verteilen sich die erledigten Militärversicherungsstreitigkeiten wie folgt: 409 = 51,5% stammen aus der deutschen, 286 = 36% aus der französischen und 99 = 12,5% aus der italienischen Schweiz.

4. Im Berichtsjahr wurde ausserdem eine Beschwerde betreffend die Kostenrechnung eines Anwalts eingereicht, welche durch Abschreibung erledigt werden konnte.

II. Persönliches, Gerichtsbesetzung, Gerichtsverwaltung.

Herr Bundesversicherungsrichter Dr. Fritz Studer, seit 1920 Mitglied und in den Jahren 1930 und 1931 Präsident des Gerichts, wurde im verflossenen Jahre zum Mitglied des Bundesgerichts in Lausanne gewählt. Zu seinem Nachfolger ernannte die Bundesversammlung am 7. Juli 1932 Herrn Advokat Dr. Hermann Kistler, von Aarberg, in Biel, der dem Gericht schon seit 1919 als ausserordentlicher Richter bzw. als Ersatzmann angehörte und ausserdem als Mitglied des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern tätig war.

An die Stelle von Dr. Kistler wählte die Bundesversammlung am 15. Dezember 1932 zum Ersatzmann des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Herrn Oberrichter und Versicherungsgerichtspräsidenten Dr. Otto Lang in Zürich.

Die verschiedenen Abteilungen des Gerichts haben sich im Anschluss an die eingetretenen Änderungen wie folgt konstituiert:

Gesamtgericht. Vorsitzender: Präsident Piccard; Mitglieder: Vizepräsident Lauber, Bundesversicherungsrichter Segesser, Pedrini, Kistler.

I. Abteilung. Vorsitzender: Piccard; Mitglieder: Segesser, Pedrini, Kistler.

II. Abteilung. Vorsitzender: Lauber; Mitglieder: Segesser, Pedrini, Kistler.

Einzelrichter. In Unfallversicherungssachen: Präsident Piccard; in Militärversicherungssachen: Vizepräsident Lauber.

Prämienvollstreckbarkeitsrichter (Art. 10 Ergänzungsgesetz zum KU): Präsident Piccard.

Bei der Kanzlei war es möglich, dank aussergewöhnlichen Vorkehren und trotz der beträchtlichen Personalreduktion der letzten Jahre die Geschäftslast zu bewältigen. Weitere Vorkehren werden geprüft; denn die rasche Erledigung der Geschäfte darf auf keinen Fall beeinträchtigt werden.

Was die Kosten des Gerichtsbetriebes betrifft, so ist während des Berichtsjahres nicht nur jedes Nachtragskreditbegehren vermieden worden, sondern es konnte überdies am Budget eine Summe von über Fr. 11,500 eingespart

werden. Diese Einsparung erstreckt sich insbesondere auf folgende Posten: Besoldung der Richter und Entschädigung der Ersatzmänner; Reisekosten der Richter und der Protokollführer; Heizung, Beleuchtung, Instandhaltung des Gerichtsgebäudes; Bibliothek. Andererseits musste der Kredit für Expertisen und für unentgeltliche Verbeiständung voll in Anspruch genommen werden. Dabei ist festzustellen, dass die Durchschnittskosten einer medizinischen Expertise trotz allem eher steigende Tendenz aufweisen.

Entsprechend den Wünschen des eidgenössischen Finanzdepartements haben wir den Voranschlag für das Jahr 1933 auf den Gesamtbetrag von Fr. 312,131 (gegenüber Fr. 317,994 für das Jahr 1932, Fr. 319,468 für das Jahr 1931 und Fr. 320,177 für das Jahr 1930) herabgesetzt. Damit dürfte aber die äusserste untere Grenze erreicht, wenn nicht bereits überschritten sein.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren National- und Ständeräte, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Luzern, den 31. Dezember 1932.

Im Namen des Eidg. Versicherungsgerichts,

Der Präsident:

Piccard.

Der Gerichtsschreiber:

Graven.
